

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „ABS5 Fulda - Ffm, PFB 5.16 - 5. PÄ Stadt Gelnhausen (Hessen) Änderung der festgestellten Planung im Rahmen des viergleisigen Ausbaus Strecke 3600 km 39,000 bis 42,400“, Bahn-km 39,000 bis 42,400 der Strecke 3600 Frankfurt - Göttingen in der Stadt Gelnhausen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main (Planfeststellungsbehörde) vom 17.10.2025, Az. 551pä/046-2022#010 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 30.10.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 12.11.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten [Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt oder Kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de].

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der geänderte Plan für das Vorhaben „ABS5 Fulda - Ffm, PFB 5.16 - 5. PÄ Stadt Gelnhausen (Hessen) Änderung der festgestellten Planung im Rahmen des viergleisigen Ausbaus Strecke 3600 km 39,000 bis 42,400“ in der Stadt Gelnhausen und Gemeinde Hasselroth, im Main-Kinzig-Kreis, Bahn-km 39,000 bis 42,400 der Strecke 3600 Frankfurt - Göttingen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen, Ergänzungen und einem Vorbehalt festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der

festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen der viergleisige Ausbau der Strecke 3600 im Abschnitt von km 39,000 bis km 42,400 mit folgenden Maßnahmen:

- Ein viertes Streckengleis
- Anpassung der Entwässerungsanlagen
- Erhöhung der Geschwindigkeit für die inneren Gleise,
- Umbau des Bahnhofs Hailer-Meerholz zu einem Haltepunkt sowie Änderung der Personenverkehrsanlagen
- Schallschutzanlagen
- Diverse Torsionsbalken und Durchlässe

Der Planfeststellungsbereich wurde in Richtung der absteigenden Kilometrierung erweitert (auf km 39,000 bis km 40,450). Hier werden die folgenden Gegenstände realisiert:

- Straßenüberführung „Bruchweg“
- Notwendige Folgemaßnahmen an den Straßen „Bruchweg“ und „Am Sandborn“
- Ein Wirtschaftsweg bahnlinks
- Gebäude für das ESTW Niedermittlau
- Vier weitere Durchlässe.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.03.1992, Az.Bv2.003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, die Planfeststellung für das Vorhaben „Ausbaustrecke Fulda – Frankfurt (Main) (ABS 5), Planfeststellungsabschnitt (PA) 5.16“, Bahn-km 40,450 bis Bahn-km 42,400 der Strecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in der Stadt Gelnhausen erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 5. Änderung der bisherigen Planung. In dieser Änderung wird die Strecke viergleisig ausgebaut und die Entwurfsgeschwindigkeit für die inneren Gleise erhöht. Zudem wird der Planfeststellungsbereich in Richtung der absteigenden Kilometrierung erweitert und die Verkehrsstation Hailer-Meerholz angepasst.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind insbesondere folgende Auswirkungen verbunden: Eingriffe in Gewässer, vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Immissionen (Schall, Erschütterungen, Staub, Licht), Neubau von Lärmschutzwänden und landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Gewässerschutz, den Natur- und Artenschutz, die Ökologische Bauüberwachung, Immissionsschutz, Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen und die Inanspruchnahme von Grundeigentum.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
in Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 18e Abs. 2 S. 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

**Bundesverwaltungsgericht
in Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, 23.10.2025